

**Geschäftsstelle**

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

---

**Stellungnahme**

BMUB: Stellungnahme zum Recht künftiger Generationen auf  
Langzeitsicherheit

Stand: 08.03.2016

---

<p><b>Kommission</b> <b>Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe</b> <b>K-Drs. /AG2-29</b></p>
---

## Stellungnahme zum Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit

Nach Art. 19 Absatz 4 Grundgesetz und § 42 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung ist gerichtlicher Rechtsschutz grundsätzlich nur gegeben, wenn der Kläger geltend machen kann, in eigenen subjektiven Rechten betroffen zu sein. Nach diesem Grundsatz wäre eine Klage im Hinblick auf das Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit mangels Klagebefugnis unzulässig, da heute lebende Personen durch die mit der Endlagerung verbundenen, in der Zukunft liegenden Langzeitrisiken nicht in ihren subjektiven Rechten berührt sind.

Abweichend von dem Erfordernis einer eigenen Rechtsverletzung werden die bestehenden **Klagemöglichkeiten** aber durch gesetzliche Vorschriften im **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz** (UmwRG) sowie **Standortauswahlgesetz** (StandAG) **erweitert**:

Zum einen können anerkannte **Umweltverbände** nach den geltenden §§ 1 und 2 UmwRG auch ohne subjektive Rechtsbetroffenheit die mögliche Verletzung umweltbezogener Vorschriften im Wege der Verbandsklage gerichtlich geltend machen. Diese Rechtsschutzmöglichkeit ist zur Umsetzung der UVP-Richtlinie der EU sowie der UN ECE Aarhus-Konvention geschaffen worden.

Zum anderen regelt derzeit § 17 Absatz 4 StandAG im Bereich des Standortauswahlverfahrens ergänzend, dass die von einem Vorschlag für eine untertägige Standorterkundung betroffenen **Gemeinden** und deren **Einwohner** diesen Verbänden gleichstehen und damit ebenfalls unabhängig von der Betroffenheit eigener Rechte klagebefugt sind. Eine gleichlautende Regelung ist nach den Empfehlungen der Endlagerkommission im Anschluss an den Standortvorschlag nach § 19 Absatz 1 StandAG vorgesehen.

Im Rahmen der damit eröffneten Klageverfahren wird überprüft, ob der Standortvorschlag den noch festzulegenden Anforderungen und Kriterien des StandAG entspricht und das bis dahin erfolgte Verfahren nach den Vorschriften des StandAG durchgeführt wurde. Dies umfasst auch eine **Kontrolle der nach dem jeweiligen Verfahrensstand im Rahmen von Sicherheitsuntersuchungen zu betrachtenden Langzeitsicherheitsaspekte**, die als Element der **Schadensvorsorge** im Auswahlverfahren geprüft werden. Die Anforderung der Langzeitsicherheit ist dabei bereits nach dem geltenden § 2 Absatz 1 Nr. 1 UmwRG ein vom Gericht zu **überprüfender umweltbezogener Belang**. Nach der Spruchpraxis des Aarhus Convention Compliance Committees (ACCC) ist es für den Umweltbezug einer Vorschrift ausreichend, wenn sie sich in irgendeiner Weise auf die Umwelt bezieht. Dies ist bei der Anforderung der Langzeitsicherheit der Fall, da sie dazu dient, nachzuweisen, dass alle Maß-

nahmen getroffen wurden, um nachfolgende Generationen und die Umwelt langfristig vor Schäden durch ionisierende Strahlen zu schützen.

Es ist daher bereits **nach geltendem Recht gewährleistet**, dass Verbände, betroffene Gemeinden als auch deren Einwohner eine **Überprüfung der Langzeitsicherheit zum Schutz künftiger Generationen** ohne gegenwärtige Rechtsbetroffenheit gerichtlich geltend machen können.